

1
2
3 Sozialdemokratische Partei
4 Deutschlands

5
6 **Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt**

7
8 **Richtlinien**
9 **der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt**
10 **im SPD-Landesverband Nordrhein-Westfalen**

11
12
13 **Präambel**

14 Die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt im SPD-Landesverband Nordrhein-
15 Westfalen ist ein unselbständiger Teil der SPD. Sie ist Bindeglied zu den
16 gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Organisationsstrukturen, die sich für die
17 Themen Migration und Vielfalt engagieren.

18
19 Die Arbeitsgemeinschaft bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Schichten
20 und Gruppen der Gesellschaft anzusprechen. Sie verfügt über interkulturelle
21 Kompetenz und Kontakte in die Lebensbereiche der Menschen mit
22 Migrationshintergrund.

23
24 **§ 1 Grundsätze**

25
26 Die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne
27 des Organisationsstatuts der SPD. Ihre organisatorische Grundlage bilden die
28 „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft“ und die vom Parteivorstand
29 am 26.März 2012 beschlossenen Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und die
30 Satzung des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

31
32 Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze
33 der Partei.

34
35 Die Teilnahme von Frauen und Männern, die Nichtmitglieder der Partei sind, ist
36 zulässig und wünschenswert. Die Untergliederungen können die Mitgliederfrage
37 eigenständig regeln.

38
39 **§ 2 Aufgaben, Ziele und Angehörige der Arbeitsgemeinschaft**

40
41 Die Arbeitsgemeinschaft nimmt auf Beschluss des LandesparteiVorstands besondere
42 Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie berät die Vorstände und bietet
43 Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen
44 Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die
45 politische Willensbildung. Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind
46 die Ziele und Grundsätze der Partei. Die Arbeitsgemeinschaft kooperiert mit
47 Verbänden, Organisationen und Initiativen.

48
49 Der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft legt zu den Klausurtagungen des SPD-
50 Landesvorstands ein Arbeitsprogramm und eine Jahresplanung vor.

51
52 Der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt gehören Mitglieder der SPD
53 gleichermaßen mit und ohne Migrationshintergrund an, die sich praktisch oder
54 theoretisch mit Fragen der Migration und eines vielfältigen Zusammenlebens
55 beschäftigen oder an diesen Themen ein besonderes Interesse haben.

56
57 Aufgaben der AG Migration und Vielfalt in NRW sind:

- 58
59 • zu einem vielfältigen Zusammenleben und sozialem Zusammenhalt
60 beizutragen und die gleichen Chancen der Teilhabe von Menschen mit
61 Einwanderungsgeschichte zu fördern,
62
- 63 • Impulse zur Weiterentwicklung der sozialdemokratischen Politik für Vielfalt,
64 Migration und Teilhabe zu geben und diese themen- und strukturübergreifend
65 als Schwerpunkte der SPD zu verankern und gegen Rassismus zu kämpfen,
66
- 67 • Vielfalt und eine interkulturelle Öffnung innerhalb der SPD voranzutreiben,
68 einen Dialog und Austausch zu den Zielen der AG mit Verbänden und
69 Selbstorganisationen von Migranten sowie Vertretern aus Zivilgesellschaft,
70 den Religionsgemeinschaften, Wissenschaft, Wirtschaft und den
71 Gewerkschaften zu pflegen,
72
- 73 • Menschen mit interkulturellem Erfahrungsschatz für sozialdemokratische
74 Politik zu gewinnen
75
- 76 • Beitrag zur innerparteilichen Demokratie.
77

78 Um die politische Gestaltung in der SPD zu erreichen, arbeitet die
79 Arbeitsgemeinschaft in den Gremien der SPD auf Landesebene mit und wird die
80 Politik an den Zielen der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt kritisch messen.

81
82 Die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt arbeitet bei parlamentarischen
83 Initiativen mit den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der SPD zusammen und
84 wird die Darstellung ihrer Ziele durch aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

85
86 Die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt wird die jeweils entsprechenden
87 Gliederungen bzw. Untergliederungen der SPD regelmäßig informieren und die
88 Arbeit koordinieren. Sie setzt sich für die Gründung von entsprechenden
89 Arbeitsgemeinschaften auf Kreisverbands- bzw. Unterbezirksebene ein.
90

91 Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen den
92 Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer
93 Aufgaben zur Verfügung stellen.
94

95 § 3 Stellung und Aufbau

96
97 Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile der Partei. Sie sind keine
98 Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts. Die Kompetenz zur
99 Beschlussfassung über Bildung und Widerruf einer Arbeitsgemeinschaft, sowie die
100 Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft liegt
101 allein beim jeweiligen Parteivorstand.

102
103 Die Gliederungen der Partei sind an diese vom Parteivorstand beschlossene
104 Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie
105 nicht widersprechen.

106
107 Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt
108 durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der
109 Beschluss ist widerrufbar. Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die
110 Bildung der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt ermöglicht werden, soweit die
111 Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern. Der Organisationsaufbau
112 der Arbeitsgemeinschaft entspricht grundsätzlich dem der Partei.

113
114 Der Landesvorstand der Partei ist dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der
115 Arbeitsgemeinschaft in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten,
116 Grundsätze und Richtlinien hält.

117
118 Der Landesvorstand der Partei hat hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaft in seinem
119 Bereich das Recht, eine außerordentliche Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft
120 einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen. Dazu
121 gehört auch das Recht, die Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaft
122 nach § 9 der Wahlordnung zu beantragen. Die Entscheidung darüber liegt bei der
123 Versammlung der Arbeitsgemeinschaft. Die Parteiorganisation ist gehalten, die
124 Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung
125 umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung der
126 Arbeitsgemeinschaft in den Betriebshaushalten.

127
128 Die Arbeitsgemeinschaft soll Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag
129 der jeweiligen Ebene haben. In den jeweiligen Gliederungen soll die Vorsitzende /
130 der Vorsitzende oder ein Vertreter des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft als
131 beratendes oder gewähltes Mitglied in den jeweiligen Vorständen vertreten sein.

132

133 § 4 Organe

134

135 Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- 136 a) die Landeskonferenz
137 b) der Landesvorstand

138

139 a) Landeskonferenz

140

141 aa)

142 Die Landeskonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft.

143 Die Landeskonferenz findet eintägig alle zwei Jahre statt.

144

145 Die Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 146 • die Wahl des Landesvorstandes in zweijährigem Turnus
147 • die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, sowie dessen
148 Entlastung
149 • die Beschlussfassung über die gestellten Anträge
150 • die Bestimmung des Arbeitsprogramms der Arbeitsgemeinschaft
151 • die Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz
152 • die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss

153
154 ab)
155 Die Landeskonferenz besteht aus 80 Delegierten, die in den
156 Unterbezirken/Kreisverbänden, in denen eine Arbeitsgemeinschaft für Migration und
157 Vielfalt besteht, gewählt werden sowie den gewählten Mitgliedern des
158 Landesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt.
159 Die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes nehmen beratend an der
160 Landeskonferenz teil. Über weitere beratende Mitglieder kann die Landeskonferenz
161 beschließen.

162
163 ac)
164 Die Landeskonferenz wird im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der NRWSPD
165 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Landespartei spätestens drei
166 Monate vorher einberufen. Antragsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaften aus
167 den Unterbezirken, Unterbezirke sowie der Landesvorstand. Antragsschluss ist sechs
168 Wochen vor Beginn der Landeskonferenz. Die Unterlagen werden auf Veranlassung
169 des Landesvorstandes durch die Landespartei zwei Wochen vor der Konferenz
170 veröffentlicht und an die Parteigliederungen zugesandt. Der Landesvorstand kann
171 eine Antragskommission bilden. Die Antragskommission soll angemessen besetzt
172 sein und die Anträge mit einer Stellungnahme versehen.

173
174 ad)
175 Die Landeskonferenz prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und
176 bestimmt die Geschäftsordnung.

177 178 **b) Landesvorstand**

179
180 ba)
181 Der Landesvorstand besteht aus:
182 • der / dem Landesvorsitzenden
183 • 4 Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und
184 • bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern

185
186 bb)
187 Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Landeskonferenz aus. Er erledigt die
188 laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit.

189
190 bc)
191 Der Landesvorstand hat die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung und feste
192 Aufgabenverteilung zu geben. Dies gilt verpflichtend für die interne und externe
193 Öffentlichkeitsarbeit.

194
195 bd)
196 Beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes der AG Migration und Vielfalt
197 nehmen teil: Die Mitglieder des Bundesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft, soweit
198 sie aus NRW sind. Die Mitglieder des Bundesausschusses aus NRW und die UB-
199 Vorsitzenden, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Über
200 weitere beratende Mitglieder kann der Landesvorstand beschließen.

201

202 be)
203 Zur Koordinierung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft in den Regionen kann der
204 Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft regionale Beauftragte bestimmen.
205

206 **§ 5 Finanzen**

207
208 Die Arbeitsgemeinschaft erhebt keine Beiträge. Soweit er materielle und finanzielle
209 Mittel erhält, müssen diese im Einverständnis mit dem NRW-Landesvorstand
210 verwendet werden.
211

212 **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

213
214 Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt im Einvernehmen mit den
215 zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als
216 hergestellt. Es kann widerrufen werden. Es bleibt den jeweiligen Gliederungsebenen
217 überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher
218 auszugestalten.
219

220 **§ 7 Wahlen und Beschlüsse**

221
222 Es gilt die Wahlordnung der SPD und der NRWSPD. Vorsitzende werden in
223 Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung, stellvertretende Vorsitzende und Delegierte
224 werden in Listenwahl nach § 8 Wahlordnung gewählt. Bei Listenwahlen genügt die
225 relative Mehrheit. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihre Wahlen den zuständigen
226 Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die
227 Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler
228 vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.
229

230 Arbeitsgemeinschaften können sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen,
231 wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben
232 und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte. Beschlüsse werden
233 mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
234

235 **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

236
237 Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den
238 Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht.
239

240 Parteimitglieder besitzen volle Mitgliedsrechte.
241

242 Gastmitglieder besitzen Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht.
243

244 Unterstützer genießen in den Arbeitsgemeinschaften volle Mitgliedsrechte.
245

246 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen
247 Parteimitglied sein. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von
248 Nichtmitgliedern, in Arbeitsgemeinschaften unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der
249 Partei.
250

251 **§ 9 Satzungsänderungen**

252

253 Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine
254 Landeskonzferenz beschlossen werden.

255

256

257

§ 10 Schlussbestimmung

258

259 Diese Richtlinie gilt für die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt in der
260 NRWSPD. Die Untergliederungen können sich eigene Richtlinien geben, sofern sie
261 nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut sowie den Richtlinien der
262 Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt in der NRWSPD stehen.

263

264 Beschlossen durch den Landesvorstand der NRWSPD am 31.10.2014 gemäß § 10
265 des Organisationsstatuts.